

# Richtlinien zu Betreuungsgutschriften

1. August 2026

## Inhaltsverzeichnis

1	Zweck.....	3
2	Anspruch.....	3
3	Antrag.....	3
4	Mindesterwerbsum.....	3
5	Tarif.....	3
6	Massgebliches Einkommen.....	3
7	Änderung der Verhältnisse.....	4
8	Pflichten.....	4
9	Rückerstattung und Nachzahlung.....	4
10	Bescheid über Anspruch und Höhe.....	4
11	Inkraftsetzung.....	4

## Bedingungen für Betreuungsgutschriften

- Zweck 1 Die Gemeinde Salsmach unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten zu fördern.
- Anspruch 2 <sup>1</sup> Anspruch auf Betreuungsgutschriften haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Salsmach, welche ihre Kinder in einer Kindertagesstätte betreuen lassen.  
<sup>2</sup> Der Mindestbetreuungsumfang pro Woche beträgt einen Tag.  
<sup>3</sup> Der Anspruch auf Gutschriften entsteht nach Einreichung des vollständigen Antrags und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder Übertritt des Kindes in die Oberstufe entfällt der Anspruch.  
 Es wird nur Betreuung im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit oder den in Punkt 4 definierten Ausnahmen subventioniert.

- Antrag 3 Anspruchsberechtigte haben den Antrag inkl. nötiger Unterlagen dem Sozialamt Salsmach schriftlich einzureichen.

- Mindesterwerbspensum 4 Alleinerziehende, die Gutschriften beziehen, haben einem minimalen Arbeitserwerb von 20 % nachzugehen, gemeinsam Erziehungsberechtigte einem solchen von gemeinsam minimal 120 %. Die zuständige Stelle entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über Ausnahmen, insbesondere bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, selbständiger Erwerbstätigkeit, Aus- und Weiterbildung sowie Massnahmen zur Wahrung des Kindeswohls.

- Tarif 5 Die Höhe der Betreuungsgutschriften wird aufgrund folgenden Tarifmodells berechnet. Dabei gilt der maximale Betreuungstarif für einen Tag von Fr. 125.00 für Kinder über 18 Monaten und Fr. 145.00 für Kinder unter 18 Monate. Falls eine Betreuungsreinrichtung höhere Tarife verlangt, ist die Differenz durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

Bruttoeinkommen in CHF	Gutschrift in %
bis 40'000.00	75
bis 50'000.00	70
bis 60'000.00	65
bis 70'000.00	60
bis 80'000.00	55
bis 90'000.00	50
bis 100'000.00	40
bis 110'000.00	30
bis 120'000.00	20
bis 130'000.00	10
ab 130'000.00	0

- Massgebliches Einkommen 6 <sup>1</sup> Das massgebliche Einkommen ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen zzgl. 15 % des steuerbaren Gesamtvermögens.  
<sup>2</sup> Sofern das Kind nicht selbständig besteuert wird, werden zur Ermittlung des massgeblichen Einkommens folgende Steuerfaktoren berücksichtigt:  
 1. Gesamteinkommen und -vermögen von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze haben.  
 2. Gesamteinkommen und -vermögen von in Gemeinschaft lebenden Eltern, sofern sie nebst allfälligen sonstigen Kindern mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen.  
 3. Gesamteinkommen und -vermögen von in Gemeinschaft lebenden Paaren mit ausschliesslich nicht gemeinsamen Kindern, sofern das Paar seit mehr als zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt.  
 4. Einkommen und Vermögen des geschiedenen, getrenntlebenden oder alleinerziehenden sorgeberechtigten Elternteils.  
<sup>3</sup> Das massgebliche Einkommen wird aufgrund der jeweils aktuellen Lohnabrechnungen festgelegt.

Änderung der Verhältnisse	7	<p><sup>1</sup> Wer Gutschriften bezieht, hat jede Änderung, die Einfluss auf den Anspruch von Gutschriften oder deren Bemessung hat, umgehend (spätestens innert 30 Tage) der zuständigen Stelle zu melden. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wegzug in andere Gemeinde</li> <li>2. Änderung des massgeblichen Einkommens um mindestens 10 %</li> <li>3. anderweitige Beeinflussung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushalts um mindestens 10 %</li> <li>4. Änderung des Betreuungsumfangs</li> <li>5. Beendigung des Betreuungsverhältnisses</li> </ol> <p><sup>2</sup> Aufgrund solcher Veränderungen werden die Gutschriften sofort den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><sup>3</sup> Bei nicht sofort belegbaren wesentlichen Änderungen können die Gutschriften auf Gesuch hin vorübergehend provisorisch neu festgelegt werden. Zu viel ausbezahlte Gutschriften werden zurückgefordert oder mit laufenden Gutschriften verrechnet, zu wenig bezahlte nachvergütet.</p>
Pflichten	8	<p><sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und der Bemessung der Gutschriften notwendigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen und von der zuständigen Stelle nachgeforderte abklärungsrelevante Unterlagen einzureichen.</li> <li>2. der zuständigen Stelle Änderungen der Verhältnisse im Sinne von Punkt 7 unaufgefordert zu melden.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten nicht nach, können die Gutschriften gekürzt, sistiert oder verweigert werden.</p>
Rückerstattung und Nachzahlung	9	<p><sup>1</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen von Gutschriften in Bestand und Höhe sind zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von max. Fr. 500.00 zurückzuerstatten. Rückerstattung und Bearbeitungsgebühr können mit laufenden Gutschriften verrechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die einzelne Gutschrift ausbezahlt wurde. Sieht das Strafrecht längere Fristen vor, gelten diese.</p>
Bescheid über Anspruch und Höhe	10	Über den Anspruch auf Gutschriften, deren Höhe und die Anrechnung von Leistungen Dritter informiert die zuständige Stelle die Gutschriften beantragende Person, deren allfällige Vertretung mit einem Bescheid.
Inkraftsetzung	11	Die Richtlinien zu Betreuungsgutschriften wurde mit Beschluss Nr. 51/2026 vom 28. April 2026 per 1. August 2026 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

## Politische Gemeinde Salmsach

Der Gemeindepräsident  
Patrik Forrer

Die Gemeindeschreiberin  
Nicole Haltinner